OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351220/4/Bm/TO

Datum:
Linz, 27. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des D G, vertreten durch den Erwachsenenvertreter Rechtsanwalt Mag. P S, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18.05.2022, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung des Antrages auf Gewährung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Wiedereinsetzungsantrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu A.I.:

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 18.05.2022, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 22.03.2022 auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen aus, dass der Bf von seinem Vater monatlichen Unterhalt in Höhe von 285 Euro und von seiner Mutter Unterhalt in Höhe von derzeit 150 Euro erhalte. Eine neuerliche Überprüfung der Unterhaltshöhe der Mutter sei derzeit bei Gericht anhängig. Der Bf habe einen Antrag auf Wohnbeihilfe beim Land Oberösterreich gestellt und beziehe erhöhte Familienbeihilfe und Pflegegeld.
Zudem erhalte er von Herrn A finanzielle Unterstützung in Form von monatlichen Kontoüberweisungen in unterschiedlicher Höhe - im März 2022 insgesamt 854 Euro und im April 2022 1.250 Euro. Bei der Gegenüberstellung des monatlichen Einkommens aus Unterhalt und finanzieller Unterstützung von Herrn A sei eine Überschreitung des dem Bf zustehenden Richtsatzes festgestellt worden.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wurde:

„Richtig ist, dass auf das Alltagskonto des Beschwerdeführers laufend Kontoüberweisungen in unterschiedlicher Höhe einlangen. Diese werden jedoch nicht vom Großvater, sondern vom Stiefgroßvater des Beschwerdeführers, Herrn E A, geleistet.

Gemäß § 15 Abs 1 Oö. SOHAG unterliegen freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden keiner Anrechnung, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wäre.

Der Beschwerdeführer wohnt alleine im Haushalt und bezieht Pflegegeld der Stufe 1, Unterhalt von seinem Vater in Höhe von EUR 285,00 sowie von seiner Mutter in Höhe von EUR 150,00. Herr A unterliegt als Stiefgroßvater keiner rechtlichen Verpflichtung, den Beschwerdeführer finanziell zu unterstützen. Ohne die Zusatzzahlungen von Herrn A wäre der Beschwerdeführer jedoch nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, da seine Einkünfte nicht einmal für die Bestreitung seiner derzeit laufenden Verbindlichkeiten (Wohnungsmiete, Strom, Handy, ...) ausreichen.

Die von Herrn A überwiesenen Beträge wurden dem Beschwerdeführer jedoch bloß leihweise gewährt und dienen der Überbrückung des finanziellen Notstandes des Beschwerdeführers. Herr A hat bereits mehrfach angekündigt, die bereits erbrachten Leistungen (großteils) zurückzufordern.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 4. Juli 2018, Ro 2018/10/0007, ist nicht einschlägig, da jener Entscheidung das Salzburger Mindestsicherungsgesetz zugrunde liegt. Im vorliegenden Fall ist jedoch die Gewährung der Sozialhilfe bzw. die Anrechnung von Leistungen Dritter nach dem Oö. SOHAG zu beurteilen.

Die belangte Behörde übersieht, dass einige der von Herrn A geleisteten Zahlungen nicht für die Deckung des Regelbedarfs des Beschwerdeführers gedacht waren, wie zum Beispiel Zahlungen für Behandlungskosten (Zahnarzt), der Versorgung der Katzen des Beschwerdeführers sowie für neue Kleidung. Bei genauerer Betrachtung der Umsatzübersicht des Alltagskontos des Beschwerdeführers ist ersichtlich, dass Herr A im Monat März EUR 825,00 geleistet hat, wovon zumindest Zahlungen iHv EUR 130,00 für die Zahnbehandlung sowie die notwendigen Medikamente in Abzug zu bringen sind. Im Monat April 2022 hat Herr A gesamt EUR 1.210,00 überwiesen, wovon zumindest EUR 670,00 für neue Kleidung, einen Frisörbesuch sowie Katzennahrung in Abzug zu bringen sind. Es ist nicht unüblich, dass der (Stief-)Enkel von seinem (Stief-)Großvater zusätzlich Kleidung oder Geld für einen Frisörbesuch erhält. Im April 2022 sind daher allenfalls EUR 540,00 als Unterstützung anrechenbar und errechnet sich infolgedessen für den Monat April ein Anspruch auf Sozialhilfe iHv EUR 178,97.

In Anbetracht der obigen Ausführungen stellen die von Herrn A geleisteten Zahlungen eine bloße Überbrückungshilfe für den Beschwerdeführer dar, um seine Grundversorgung kurzzeitig zu sichern. Die bloß leihweise geleisteten Beträge sind zum Teil bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen, da sie nicht zur Deckung des Regelbedarfs gedacht waren. Die für neue Kleidung und einen Frisörbesuch überwiesenen Beträge können allenfalls als Schenkung des Herrn A an den Beschwerdeführer angesehen werden. Infolge der Einkunfts- und Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers wäre es diesem nicht möglich gewesen, eine Zahnbehandlung durchführen zu lassen. Ohne die zeitlich begrenzte Überbrückungshilfe von seinem Stiefgroßvater käme der Beschwerdeführer nicht über die Runden. Der Antrag auf Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs ist auf Basis der tatsächlich anrechenbaren Geldleistungen des Herrn A neu zu beurteilen.“

I.3. Die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der belangten Behörde mit Schreiben vom 06.07.2022 - eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) am 14.07.2022 - zur Entscheidungsfindung vorgelegt.
Mit Schreiben des LVwG Oö. vom 22.07.2022 wurde dem Bf im Rahmen des Parteiengehörs vorgehalten, dass der angefochtene Bescheid laut Rückschein am 20.05.2022 zugestellt worden, die Beschwerde jedoch erst am 20.06.2022, sohin verspätet, zur Post gebracht worden sei.

Vom Bf konnte durch Vorlage von Postrechnung und Screenshot aus dem Webportal der Tagespost nachgewiesen werden, dass die Beschwerde rechtzeitig der Post zur Beförderung übergeben wurde.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegensteht. Im Übrigen wurde von keiner Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Der Bf, österreichischer Staatsangehöriger, hat mit Eingabe vom 22.03.2022 um Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs angesucht.
Der Bf lebt alleine im Haushalt und hat bereits einen Antrag auf Wohnbeihilfe beim Land Oberösterreich gestellt.
Der Bf bezieht erhöhte Familienbeihilfe und Pflegegeld der Stufe 1.
An monatlichem Unterhalt erhält der Bf 285 Euro von seinem Vater sowie derzeit 150 Euro von seiner Mutter - eine neuerliche Überprüfung der Unterhaltshöhe der Mutter ist derzeit bei Gericht anhängig.
Von seinem Stiefgroßvater, Herrn E A, hat der Bf im März 2022 insgesamt 845 Euro und im April 2022 insgesamt 1.250 Euro an finanzieller Unterstützung erhalten.

Bei der Gegenüberstellung des monatlichen Einkommens für März 2022 und April 2022 aus Unterhalt und finanzieller Unterstützung durch Herrn A mit dem für den Bf anzuwendenden Richtsatz der Sozialhilfe wurde eine Überschreitung festgestellt und der Antrag des Bf mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18.05.2022 abgewiesen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den vom Bf vorgelegten Unterlagen. Die erfolgten Unterhaltszahlungen der Eltern und die Zahlungen des Stiefgroßvaters werden vom Bf weder dem Grunde, noch der Höhe nach bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020, lauten:

„§ 1
Aufgabe und Ziele

(1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen

1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,
2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden,
3. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Personen beitragen,
4. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen,
5. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern und
6. eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben.

§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder

2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugs-

berechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

Nach § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG sind die Familienbeihilfe, der Kinderabsetzbetrag, die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommenssteuergesetz 1988 und Leistungen nach § 11 nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.

III.2. Der Bf hat den Antrag mit Eingabe vom 22.03.2022 gestellt, demnach sind die Anspruchsvoraussetzungen auch zu diesem Zeitpunkt zu beurteilen.

Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf in den Monaten März 2022 und April 2022 freiwillige Zuwendungen von Dritten - Herrn A, dem Stiefgroßvater - erhalten hat. Zudem erhält der Bf monatlichen Unterhalt von seinem Vater und seiner Mutter in Höhe von derzeit insgesamt 435 Euro. Die an den Bf erfolgten finanziellen Unterstützungen durch Dritte überschreiten den für den Bf anzuwendenden Mindestrichtsatz für alleinstehende Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG: Vorliegend ist nun zu prüfen, ob diese freiwilligen Leistungen von dem im § 14 Oö. SOHAG festgelegten Gebot der Berücksichtigung von Leistungen Dritter umfasst sind oder in die Ausnahmebestimmung des § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG fallen.

§ 14 Abs. 1 Oö. SOHAG bestimmt grundsätzlich, dass bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter (sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen) anzurechnen sind. Davon ausgenommen sind nach § 15 Abs. 1 freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären. Der Bf geht davon aus, dass die ihm zugekommene finanzielle Unterstützung seines Stiefgroßvaters eine freiwillige Leistung darstellt, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht wird und schon aus diesem Grund nicht bei der Berechnung herangezogen werden durfte.

Dieser Rechtsmeinung kann nicht gefolgt werden:

Bereits im Erkenntnis vom 04.07.2018, Ro 2018/10/0007, hat sich der Verwaltungsgerichtshof mit der Frage auseinandergesetzt, inwieweit Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer Betracht zu bleiben haben. Dem Bf ist insofern zuzustimmen, als die Entscheidung zu Bestimmungen des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes erging. Allerdings sind diese Bestimmungen im Wesentlichen gleichlautend zu den §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 Oö. SOHAG, das heißt, sie weisen den gleichen Regelungsinhalt auf, und bezog sich das Erkenntnis im Grunde auf den gleichen Sachverhalt wie vorliegend, nämlich auf die Einrechnung einer von einem Freund des Hilfeempfängers gegen spätere Rückzahlung gewährte Überbrückungshilfe in Höhe von 400 Euro. Aus diesem Grund ist dieses Erkenntnis entgegen der Ansicht des Bf auch für den vorliegenden Fall einschlägig.
Nach diesem Erkenntnis „ist diese Bestimmung nämlich mit Blick auf den Grundsatz des § 2 Abs. 2 leg. cit. auszulegen, durch den der Nachrang der Mindestsicherung zum Ausdruck gebracht wird. Nach der gebotenen systematischen Auslegung stellt § 5 Abs. 1 leg. cit auf sämtliche Zuwendungen von dritter Seite ab; diese sind jedenfalls insoweit anzurechnen, als sie Ausmaß oder Dauer aufweisen, die eine Gewährung von Mindestsicherung ausschließen bzw. einschränken (vgl. VwGH 20.05.2015, 2013/10/0181).
Vor diesem rechtlichen Hintergrund erweist sich die gegenständliche dem Mitbeteiligten gewährte Überbrückungshilfe als eine Geldleistung, die bei der Zuerkennung von Bedarfsorientierter Mindestsicherung jedenfalls zu berücksichtigen ist.“

Im Lichte dieser Judikatur ist davon auszugehen, dass die dem Bf zugekommenen Zuwendungen in der aufgezeigten Höhe jedenfalls ein Ausmaß aufweisen, das eine Gewährung von Sozialhilfe nicht erforderlich macht und damit bei der Leistung der Sozialhilfe anzurechnen sind. Der Bf hat mit den finanziellen Unterstützungen und den Unterhaltszahlungen monatlich Zuwendungen erhalten, die über dem Richtsatz für Alleinstehende nach § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG liegen.
Der gebotenen Anrechnung steht auch nicht entgegen, dass die Zuwendung durch Dritte „leihweise“ erfolgt ist und die ausgeliehenen Beträge zurückzuzahlen sind. Im oben angeführten Erkenntnis ist der Verwaltungsgerichtshof auch auf diese Frage eingegangen und führt dazu aus, dass sich eine dem Hilfebedürftigen gewährte „Leihgabe“ als eine Geldleistung erweist, die bei der Zuerkennung von Bedarfsorientierter Mindestsicherung (nunmehr Sozialhilfe) jedenfalls zu berücksichtigen ist (siehe hierzu auch VwGH 27.09.2018, Ro 2017/10/0018).
Es schadet auch nicht, dass nach dem Vorbringen des Bf ein Teil der Zahlungen nicht für den Regelbedarf gedacht gewesen sei. Abgesehen davon, dass Kleidung und Friseurbesuch auch von Leistungen der Sozialhilfe bezahlt werden müssten, liegen jedenfalls im März die finanziellen Unterstützungen auch bei Abzug der Behandlungskosten für den Zahnarzt im Bereich des Richtsatzes.

Im Ergebnis ist unter Berücksichtigung der genannten VwGH-Judikatur davon auszugehen, dass der Bf zum Antragszeitpunkt keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe hatte und war folglich auch der Beschwerde keine Folge zu geben. Bei neuerlicher Antragstellung wird die soziale Notlage neu zu beurteilen sein.

Zu B.I.:

Der Wiedereinsetzungsantrag ist als unzulässig zurückzuweisen, da die Beschwerde rechtzeitig ist.

Zu A.II. und B.II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier